

RS OGH 1988/9/6 10ObS126/88, 10ObS220/01b, 10ObS219/01f, 10ObS294/01k, 10ObS24/02f, 10ObS226/01k, 50

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.09.1988

Norm

ABGB §6

ABGB §7

Rechtssatz

Der unbedingte Vorrang der grammatischen und der systematisch-logischen Auslegung vor der subjektiv historischen gilt nur, wo allein diese Auslegungskriterien in Frage stehen, wo also die "objektiv-teleologischen" Kriterien keine oder widersprüchliche Ergebnisse liefern. Zur Heranziehung historischen Interpretationsmaterial ist man aber nicht nur herausgefordert, wenn die "Ausdrucksweise" des Gesetzes "zweifelhaft" ist, sondern auch wenn das Gesetz in seinem wörtlichen (nächstliegenden) Verständnis offensichtliche Wertungswidersprüche in der Rechtsordnung provozieren müßte, mit bestehendem Wertungskonsens innerhalb der Rechtsgemeinschaft unvereinbar oder der "Natur der Sache" zuwider wäre. Gelingt hier der Nachweis einer vom Wortlaut abweichenden "Absicht des Gesetzgebers", so wird dies, unterstützt von den objektiv-teleologischen Argumenten, durchdringen. Daß selbst der eindeutige Gesetzeswortlaut keine unübersteigbare Grenze juristischer Argumentation darstellt, beweist die in § 7 ABGB ausdrücklich angeordnete Analogie, die den Wortlaut des Gesetzes stets hinter sich läßt.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 126/88
Entscheidungstext OGH 06.09.1988 10 ObS 126/88
SSV-NV 2/83
- 10 ObS 220/01b
Entscheidungstext OGH 30.07.2001 10 ObS 220/01b
nur: Daß selbst der eindeutige Gesetzeswortlaut keine unübersteigbare Grenze juristischer Argumentation darstellt, beweist die in § 7 ABGB ausdrücklich angeordnete Analogie. (T1)
- 10 ObS 219/01f
Entscheidungstext OGH 30.07.2001 10 ObS 219/01f
nur T1
- 10 ObS 294/01k
Entscheidungstext OGH 29.01.2002 10 ObS 294/01k

- nur T1
- 10 ObS 24/02f
Entscheidungstext OGH 29.01.2002 10 ObS 24/02f
nur T1
 - 10 ObS 226/01k
Entscheidungstext OGH 16.04.2002 10 ObS 226/01k
nur T1
 - 5 Ob 118/07z
Entscheidungstext OGH 13.07.2007 5 Ob 118/07z
Auch; nur T1; Beisatz: Das gilt dann nicht, wenn die unzweifelhafte „Ausdrucksweise“ des Gesetzes in seinem wörtlichen (nächstliegenden) Verständnis keine offensichtlichen Wertungswidersprüche in der Rechtsordnung provoziert, mit bestehendem Wertungskonsens innerhalb der Rechtsgemeinschaft nicht unvereinbar ist und auch der „Natur der Sache“ nicht zuwiderläuft. (T2); Veröff: SZ 2007/113
 - 5 Ob 6/11k
Entscheidungstext OGH 09.02.2011 5 Ob 6/11k
Vgl; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0008765

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.05.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at